

Wasserversorgung Seuzach

TARIF -, BEITRAGS - UND GEBÜHRENORDNUNG

der Wasserversorgung Seuzach aufgrund des Reglements über die Wasserversorgung vom 29.11.1991.

1. Erschliessungsbeiträge (Art. 46 und 47 Reglement WVS)

- a) Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das durch eine öffentliche Wasserleitung zu versorgende Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits eine Tiefe von 60 m aufweist. Die erste Perimetertiefe von 30 m wird mit 100 % belastet, die dahinter liegenden Perimeterflächen mit 50 %.

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung gemessen:

- bei Leitungen, die im öffentlichen Strassengebiet oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der Strassengrenze aus;
- bei den übrigen Leitungen ab Leitungsachse.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Leitungen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertbeitrag belastet werden.

- b) Der Beitragsansatz pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche (Inkl. Gebäudegrundfläche) beträgt Fr. 1.00/m². Dazu kommt der vom Regierungsrat jährlich auf den Basiswert der Gebäudeversicherung festgelegte Teuerungsfaktor (z. B. 880 % im Februar 1991 = Fr. 8.80/m²).

- c) Stundungen und Zahlungsaufschub richten sich nach dem kantonalen Recht.

Derart gestundete Beiträge sind durch Grundpfandverschreibungen sicherzustellen.

- d) Für die Beitragserhebung an die Erstellung von Versorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, Zubringerleitungen und dergleichen, soweit solche die Erschliessung einzelner Liegenschaften erst ermöglichen oder deren Überbaubarkeit verbessern, kann der Gemeinderat nach Massgabe der entstehenden Mehrwerte den Beitrag abweichend festlegen.
- e) Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, welche durch eine neue öffentliche Leitung oder andere Anlagen versorgt werden, sowie in anderen Fällen, bei welchen sich der gemeinderätliche Tarif als unbillig erweist oder die Vorschriften des kantonalen Rechtes nicht eingehalten sind, kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern Sonderregelungen treffen.
- f) Allfällige Staatsbeiträge an die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen fallen vollumfänglich an die WV.
- g) Verfahren und Bezug der Mehrwertsbeiträge richten sich im einzelnen nach den Bestimmungen und den Verordnungen der Kantonalen Gesetzgebung.

Die Kosten für Erschliessungsleitungen, die nicht im öffentlichen Verfahren erstellt werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers. Allfällige Staatsbeiträge werden in diesem Fall gutgeschrieben.

2. Anschlussgebühren (Art. 50 Reglement WVS)

Die Anschlussgebühren gemäss Art. 50 des Reglements der Wasserversorgung betragen:

Für Wohnhäuser (Ein- und Mehrfamilienhäuser), Ökonomiegebäude und gewerbliche Betriebe:

- a) **1,2 %** der zur Zeit der Bauvollendung massgebenden Gebäudeversicherungssumme (zuzüglich MwSt.).
Bei einfachen Ökonomiegebäuden mit minimalem Wasserverbrauch kann die KoGB die Anschlussgebühren entsprechend reduzieren.
- b) **1.2 %** aufgrund des durch die Gebäudeversicherung ausgewiesenen vollen baulichen Mehrwertes (zuzüglich MwSt.).

Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zweier Jahre eine neue Baute erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet eine Anrechnung früher geleisteter Gebühren nicht statt.

- c) Die Anschlussgebühren werden mit Rekursmöglichkeit an die Kommission Gemeindebetriebe durch die Finanzverwaltung mit einer Zahlungsfrist von 3 Monaten veranlagt.
- d) Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Er wird nur in Rechnung gestellt, sofern er mindestens Fr. 20.-- beträgt.
- e) Mit der Baubewilligung kann bei Neu-, Um- und Anbauten für die Sicherstellung der Anschlussgebühren vor Baubeginn ein entsprechendes unverzinsliches Depot erhoben werden.

3. Benützungsgebühren (Art. 51 Reglement WVS)

3.1 Grundgebühren pro Jahr exkl. MwSt.

Für ein Einfamilienhaus, die erste Wohnung eines Mehrfamilienhauses sowie für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe Fr.55.—

Jede weitere Wohnung eines Mehrfamilienhauses (zuzüglich MwSt.) Fr. 5.--

Die Grundgebühr wird auch für Anschlüsse, die keinen Wasserverbrauch aufweisen, verrechnet.

In der Grundgebühr ist die Miete für den Wassermesser inbegriffen.

Bestehende Liegenschaften mit mehreren Anschlüssen und Wassermessern werden nur mit einer Grundgebühr belastet.

3.2 Verbrauchergebühr

Die Verbrauchergebühr beträgt Fr. 2.00 pro bezogenen Kubikmeter Wasser, ungeachtet der Menge (zuzüglich MwSt.).

3.3 Bauwassergebühren

Verrechnung ohne Wassermesser

Pro Kubikmeter umbauten Raumes,
gemäss der Zahl im Schätzungsprotokoll
der Kantonalen Gebäudeversicherung
(zuzüglich MwSt.) Fr.-.20/m³

Verrechnung mit Wassermesser

Pro Kubikmeter (zuzüglich MwSt.) Fr. 2.--/m³

Pro Baustelle zusätzlich Grundtaxe
inkl. Zählermiete (zuzüglich MwSt.) Fr. 30.--

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Er wird nur in Rechnung gestellt, sofern er mindestens Fr. 20.-- beträgt.

Genehmigungs- / Änderungsvermerke des Gemeinderates

Genehmigt: 6. Februar 1992 (GRB 216f)
Geändert: 21. September 1995 (GRB 347)
Geändert: 7. Januar 1999 (GRB 17)
Geändert: 4. September 2014 (GRB 220)